

	 Bitte weiße Felder ausfüllen oder ankreuzen, Anleitung beachten – 		2(713
Zeile 1	An das Finanzamt	-	Eingangsste	mpel
·		-		
2	Steuernummer			
3				
4	Umsatzsteuererklärung	121		
5				
6	Berichtigte Steuererklärung (falls ja, bitte eine "1" eintragen) 110	0 19	1	99 11
7	A. Allgemeine Angaben			
8	Name des Unternehmers			
9	ggf. abweichender Firmenname			
9	Art des Unternehmens			
10	Straße			
11	Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung			
12				
13				
14	PLZ Postfach Telefon			
15	E-Mail-Adresse			
16	Im Ausland ansässiger Unternehmer			
17	(falls ja, bitte eine "1" eintragen)			125
18	Bitte fügen Sie in diesem Fall auch die Anlage UN bei.			
19	Dauer der Unternehmereigenschaft (nur ausfüllen, falls nicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019)		vom	bis zum
20	1. Zeitraum	<u>T</u>		TTMM
21	2. Zeitraum	T		TTMM
22	Die Steuer wurde nach vereinbarten Entgelten (falls ja, bitte eine "1" eintragen), nach vereinnahr eine "2" eintragen) oder nach vereinbarten und vereinnahmten Entgelten (falls ja, bitte eine "3" e			133
23	Die Abschlusszahlung ist binnen einem Monat nach der Abgabe der Steuererklärung zu entr			
24	Ein Erstattungsbetrag wird auf das dem Finanzamt benannte Konto überwiesen, soweit der Betrag verrechnet wird.	nicht mit Ste	uerschulden	
25	Verrechnung des Erstattungsbetrages erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine "1" eintragen)			129
26	Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Fina "Verrechnungsantrag".	anzamt erhältl	ichen Vordruck	
27	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sac gen (falls ja, bitte eine "1" eintragen)			123
28	Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift " Ergänzende Arung" zu kennzeichnen ist.	Angaben zur	Steuererklä-	
29 30	Datenschutzhinweis: Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149, 150 AO sowie der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Informationen über die Verarbeitung personen und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finde Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.	nbezogener D Datenschutz	aten in der Stei fragen entnehm	uerverwaltung en Sie bitte

	02
	8
	205
	90
	201

31	B. Angaben zur Besteuerung der Kleinunterneh Die Zeilen 33 und 34 sind nur auszufüllen, wenn der Umsatz 20 17 500 EUR betragen hat und auf die Anwendung des § 19 Abs	018 (zu	züglich	Steue	r) nicht	mehr a			Betrag volle EUR	
32										
33	Umsatz im Kalenderjahr 2018 (Berechnung						238			
34							239			
35										
36	C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leis- tungen und unentgeltliche Wertabgaben		Beme ohn	ssung: e Ums volle	sgrund atzstet EUR	llage uer		EUR	Steue	er Ct
37										
38		177								,
39	Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 19 % 1	178								,
40	ty consider the second	179								,
41	3 - 1 - 3 - 1 - 1 - 3 - 1 - 1 - 3 - 1 - 1	275								,
42	Unentgeltliche Wertabgaben a) Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG zu 7 % 1	195								,
43	b) Sonstige Leistungen nach § 3 Abs. 9a UStG zu 7 %	196								,
44										
45	Umsätze zu anderen Steuersätzen 1	155	Ш			Ш	156			,
46										
47	Umsätze land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach § 24 UStG									
48	a) Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr.	777								
49	b) Steuerpflichtige Lieferungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Sägewerkserzeugnissen , die in der Anlage 2 zum UStG nicht aufgeführt sind	255					256			,
50	c) Steuerpflichtige Umsätze (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben) von Getränken , die in der Anlage 2 zum									
51	LIStG nicht aufgeführt sind, sowie von alkoholischen	344								,
52	Umsätze zu anderen Steuersätzen	257					258			,
53	d) Übrige steuerpflichtige Umsätze land- und forstwirtschaft- licher Betriebe, für die keine Steuer zu entrichten ist 3	861	Ш	П		Ш				
54										
55	Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsform: Nachsteuer/Anrechnung der Steuer, die auf bereits ver-									
56	steuerte Anzahlungen entfällt (im Falle der Anrechnung bitte auch Zeile 57 ausfüllen)						317			,
57	Betrag der Anzahlungen, für die die anzurechnende Steuer in Zeile 56 angegeben worden ist	367	П	П	I					
58	Nachsteuer auf versteuerte Anzahlungen u.ä. wegen Steuersa	atzänd	erung.				319			,
59										
60	Summe		(zı	übertı	agen i	in Zeile	152)			,

2019USt2A502 2019USt2A502

902050003
2010

61	D. Steuerfreie Lieferunger Wertabgaben	i, sonstige Leistun	90 a	ia anchi	, 515		(ohne Um volle	gsgrundla isatzsteue E EUR	êr er
62	Steuerfreie Umsätze mit	Vorsteuerabzug								
£0005	a) Innergemeinschaftliche Liefer an Abnehmer mit USt-IdNr					74	1			
64 64	neuer Fahrzeuge an Abnehmer	74	4							
65	neuer Fahrzeuge außerhalb ein	es Unternehmens (§ 2a l	JStG)			74	9			
66 67	b) Weitere steuerfreie Umsätze r Ausfuhrlieferungen und Lohnv (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	veredelungen an Gegenst	änden de	er Ausfuhr		,				
68	Umsätze nach §	UStG								
69	Umsätze im Sinne des Offshore statut und des Ergänzungsabko									
70	Reiseleistungen nach § 25 Abs.	2 UStG						Щ	Ш	
71	Summe der Zeilen 67 bis 70					23	7			
72	Steuerfreie Umsätze ohn	e Vorsteuerabzug								
73	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 1 nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietu	9 Abs. 3 UStG) gehörend ng und Verpachtung von	l Grundsti	icken usw.)		28	6			
74	nach § 4 Nr.	UStG				28	7	Ш		
75	Summe der Zeilen 73 und 74									
76	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs.	. 3 UStG) gehörend								
77	nach §	UStG				24	0			
77 78	nach § E. Innergemeinschaftliche			Bemessi ohne U	ungsgrundlag msatzsteuer Ile EUR			EUR	Steuer	Ct
				Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78		Erwerbe	791	Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78 79	E. Innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlic	Erwerbe		Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78 79 80	E. Innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlic nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinscha	he Erwerbe		Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78 79 80 81	E. Innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlic nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinscha Erwerbe (§ 1a UStG)	Erwerbe he Erwerbe aftliche	791 781	Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78 79 80 81 82	Steuerfreie innergemeinschaftlichen nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftlichen schaftlichen nach §§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe	791 781	Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer				Steuer	Ct
78 79 80 81 82 83	Steuerfreie innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlic nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinscha Erwerbe (§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern	791 781 793 798	Bemessi ohne U	ıngsgrundlag msatzsteuer	e			Steuer	Ct
78 79 80 81 82 83	E. Innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlic nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinscha Erwerbe (§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern Steuersatz	791 781 793 798 794	Bemessi ohne L vo	ingsgrundlag msatzsteuer ille EUR	799 796			Steuer	Ct
78 79 80 81 82 83 84	Steuerfreie innergemeinschaftliche nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftlich nach §§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern Steuersatz	791 781 793 798 794	Bemessi ohne L vo	ingsgrundlag msatzsteuer ille EUR	799 796			Steuer	Ct
78 79 80 81 82 83 84 85	Steuerfreie innergemeinschaftlichen nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftlich nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschafterwerbe (§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern Steuersatz	791 781 793 798 794	Bemessi ohne L	ingsgrundlag msatzsteuer ille EUR	799 796 2153)			Steuer	Ct
78 79 80 81 82 83 84 85 86	Steuerfreie innergemeinschaftlichen nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftlich nach §§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern Steuersatz uslagerung G) vorangegangen sind	791 781 793 798 794	Bemessi ohne L	ingsgrundlag msatzsteuer ille EUR ragen in Zeile	799 796 2153)		EUR		
78 79 80 81 82 83 84 85 86 87	E. Innergemeinschaftliche Steuerfreie innergemeinschaftlich nach §§ 4b und 25c UStG Steuerpflichtige innergemeinschaftlich Erwerbe (§ 1a UStG) zum Steuersatz von 19 %	he Erwerbe aftliche d 3 UStG) von Lieferern Steuersatz uslagerung G) vorangegangen sind	791 781 793 798 794	Bemessi ohne L	ragen in Zeile	799 796 		EUR		

2019USt2A503 2019USt2A503

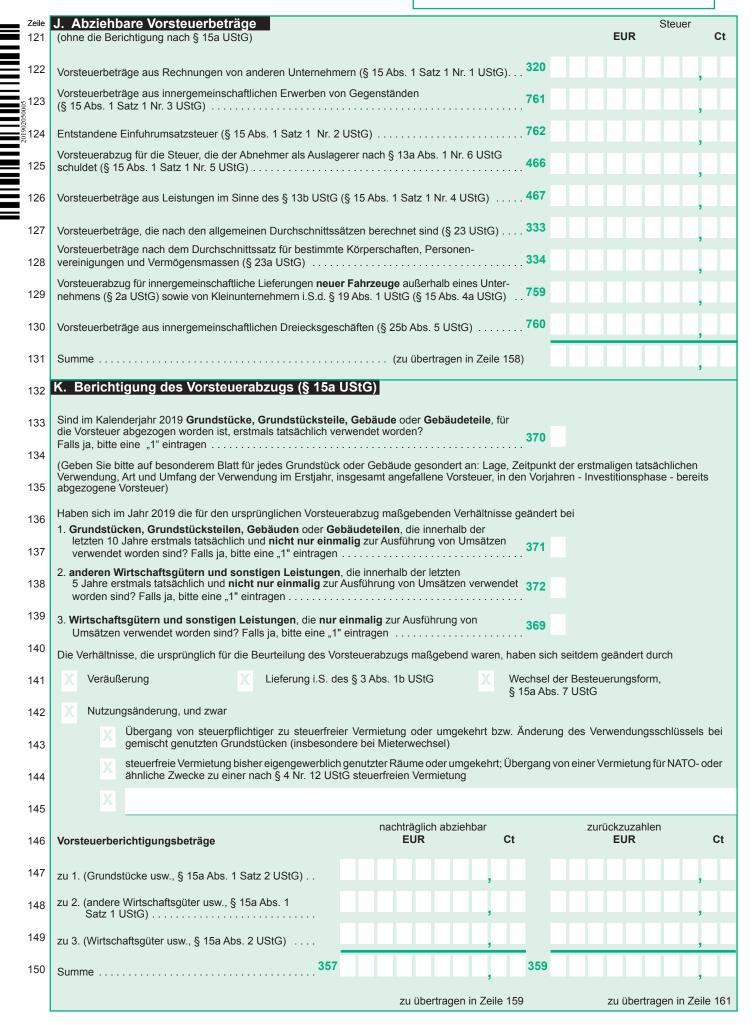
-4-	
	Steuernummer:

Zeile 91	G. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
92	Lieferungen des ersten Abnehmers 742					
93	Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatz- steuer schuldet					
94	zum Steuersatz von 19 %				ļ.,	
95	zum Steuersatz von 7 %				ļ.,	
96	zu anderen Steuersätzen		748		<u> </u>	
97	Summe	(zu übertragen in Zeile 155)			Ι,	
98						
99	H. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR		EUR	Steuer	Ct
100	Steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)		847		ļ,	
101	Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)		874		ļ ,	
102	Andere Leistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bis 11 UStG)		878			
103	Summe	(zu übertragen in Zeile 156)			ļ,	
104						
105	I. Ergänzende Angaben zu Umsätzen				trag EUR	
106	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 worden sind					
107	Steuerpflichtige Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Ster schuldet		209			
108	Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gen	neinschaftsgebiet (§ 3c UStG)				
109	a) in Abschnitt C enthalten		208			
110	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern		206			
111	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistunge erbrachte sonstige Leistungen an im übrigen Gemeinschaftsgel unter der Voraussetzung des § 3a Abs. 5 Sätze 3 und 4 UStG		eg			
112	a) in Abschnitt B oder C enthalten		213			
113	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern		214			
114	Nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs	. 1a UStG	211			
115	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gem. § 18b Satz 1 Nr. 2 US	tG	721			
116	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)		205			
117	In den Zeilen 110, 113, 115 und 116 enthaltene Umsätze, die nach Vorsteuerabzug ausschließen		204			
118	Auf den inländischen Streckenanteil entfallende Umsätze grenzüb Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)		212			
119						
120						

201902050004

2019USt2A504 2019USt2A504

S	te	u	eı	'n	uı	m	m	er	:
---	----	---	----	----	----	---	---	----	---



2019USt2A505 2019USt2A505

о́ —	
	Steuernummer:

Zeile	L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer			EUR	Steuer	Ct
151	Umagatratauar auf atauarafliahtiga Liafarungan, canatiga Laiatungan			EUR		Cl
152	Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben (aus 2	Zeile 60)				,
153	Umsatzsteuer auf innergemeinschaftliche Erwerbe (aus 2	Zeile 86)				,
154	Umsatzsteuer, die vom Auslagerer oder Lagerhalter geschuldet wird (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	Zeile 90)				
155	Umsatzsteuer, die vom letzten Abnehmer im innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft geschuldet wird (§ 25b Abs. 2 UStG) (aus 2	Zeile 97)				
156	Umsatzsteuer, die vom Leistungsempfänger nach § 13b UStG geschuldet wird	eile 103)				,
157	Zwischensumme					,
158	Abziehbare Vorsteuerbeträge	eile 131)				,
159	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG nachträglich abziehbar sind (aus Ze	eile 150)	ш			,
160	Verbleibender Betrag					,
161	Vorsteuerbeträge, die auf Grund des § 15a UStG zurückzuzahlen sind (aus Ze	eile 150)				,
162	In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sow Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 UStG geschuldet werden		8			,
163	Steuerbeträge, die nach § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden	33	1			
164	Steuer-, Vorsteuer- und Kürzungsbeträge, die auf frühere Besteuerungszeiträume entfallen (nur für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden)	1 39	1			,
165	Umsatzsteuer Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen					,
166	Anrechenbare Beträge (aus Zeile 23 der Anla	,				,
167	Verbleibende Umsatzsteuer Verbleibender Überschuss – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen	ısfüllen) <mark>81</mark>	6			,
168	Vorauszahlungssoll 2019 (einschließlich Sondervorauszahlung)					,
169	Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung - (bitte in jedem Fall au Erstattungsanspruch – bitte dem Betrag ein Minuszeichen voranstellen –	ısfüllen) <mark>82</mark>	0			,
170	Ein Umsatzsteuerbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung	der Ums	atzsteue	er abgew	ichen wi	rd.
171	Unterschrift					
172	Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Bern Steuerberatungsgesetzes erstellt (falls ja, bitte eine "1" eintragen)					
173						
174			Steu	ererklärung	igung diese einschließli at mitgewirk	ich
175						
176						
177	Datum, eigenhändige Unterschrift des Unternehmers					
178	Bearbeitungshinweis 1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten					
179	Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. Ko	ontrolizahl ur	nd/oder Da	atenerfassu	ngsvermerk	
180	Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.					

2019USt2A506 2019USt2A506



		– Bitte weiße Felder	ausfüllen oder 🛚	ankreuzen, Anl	leitung beachte	n –	20		1
z =		Zeile 1 Steuernummer							
	1	Name des Unternehmers							
	2							<u>Щ</u>	
001	3	Anlage UN zur Umsatzsteuererk	därung für in	m Ausland	ansässige	Unterne	ehmer	99	11
201902051001	4	A. Allgemeine Angaben Bankverbindung							
30 30		IBAN							
	5	5 BIC (nur bei Bankverbindungen außerhalb des Europäi	ischen Wirtschaft	tsraums)					
	6								
	7	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort							
		Kontonummer (nur bei Bankverbindungen außerhalb d	es Europäischen	Zahlungsverke	hrsraums - SE	PA)			
	8	Name Name							
	9				шш	Ш		Ш	
,	10	Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und als Bevollmächtigter (§ 80 AO) ist bestellt:	Rechte		ofang von Schr fangsbevollmä		§ 123 AO) ist b	estellt:	
	11	Name							
		Straße							
,	12	12 Hausnummer Hausnummerzusatz Adress	ergänzung						
1	13	13							
	14	PLZ Ort							
	1.5	PLZ Postfach	Telefon						
	15	15 E-Mail-Adresse							
•	16	16							
,	17	17 Die Umsatzsteuererklärung ist vom Bevollmächtig	gten unterschrieb	en. Die Vorauss	setzungen des	§ 150 Abs.	3 AO liegen v	or.	
	18	B. Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim B.	ZSt						
,	19	19 Ist für das Kalenderjahr 2019 die Vergütung von Vorste §§ 59 bis 61a UStDV) beantragt worden?	euern in einem be	esonderen Verfa	ahren (§ 18 Abs	. 9 UStG,	870	1 = Ja 2 = Nein	
2	20	20 C. Anrechenbare Beträge							
		Poi der Reförderungseinzelhesteuerung entrichtete L	Imeatzeteijer				EUR		Ct
2	21	(§ 18 Abs. 5b Satz 2 UStG)		eifügen –	888			,	
2	22	22 Entrichtete Sicherheitsleistungen (§ 18 Abs. 12 Satz 5 UStG)	. – bitte Belege b	eifügen –	886			,	
2	23	23 Summe (zu übertragen in Zeilu	e 166 der Steuer	erklärung)					
,	24	D. Ergänzende Angaben zu Umsätzen		0,			Bemessungsg ohne Umsat		:
2	-4	In den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltene	Umsätze				volle El		
2	25	Beförderungs- und Versendungslieferungen aus dem über den atsusanflichtigen Umgötzen nicht andbe	_	•	:UStG)	898			
2	26	In den steuerpflichtigen Umsätzen nicht entha Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunika und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen	ation, Rundfunk-	und Fernsehdie	nstleistungen die bei				
2	27	27							
2	28	für Besteuerungs- zeiträume vom T T M M 2019 bis zum T	T M M 20	19 unter der					
2	29	29 Registrier- nummer	für	Deutschland ei	rklärt wurden	856			
3	30	30							

Anleitung zur Anlage UN zur Umsatzsteuererklärung

2019

Nach § 21 Abs. 1 AO i.V.m. der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung sind für Unternehmer, die ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs des Umsatzsteuergesetzes (UStG) haben, bestimmte Finanzämter zentral zuständig. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de unter der Rubrik: Steuern International → USt im In- und Ausland → Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung).

Allgemeine Angaben

Zeilen 4 bis 9

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Für Steuererstattungen innerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA), zu dem alle Länder der EU, des EWR sowie Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, Isle of Man und die Schweiz gehören, ist die Angabe der IBAN notwendig. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU-/EWR-Raums ist zusätzlich die BIC einzutragen. Bei anderen Bankverbindungen außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) sind die Kontonummer und das Geldinstitut einzutragen.

Zeile 17

Der Bevollmächtigte kann insbesondere dann die Umsatzsteuererklärung an Stelle des Unternehmers unterschreiben, wenn der Unternehmer durch längere Abwesenheit an der Unterschrift gehindert ist.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim BZSt

Zeile 19

Ist für das Kalenderjahr 2019 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern bereits durchgeführt worden, sind Rechnungs- und Einfuhrbelege im Original zum Nachweis der abziehbaren Vorsteuerbeträge beizufügen (§ 62 Abs. 2 UStDV). Der Unternehmer kann im Abschnitt J des Hauptvordrucks (Zeilen 121 bis 131) nur Vorsteuerbeträge eintragen, die nicht bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vom Bundeszentralamt für Steuern vergütet worden sind (§ 62 Abs. 1 UStDV).

Anrechenbare Beträge

Zeile 21

Zur Anrechnung der Umsatzsteuer, die im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 UStG) entrichtet wurde, sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Umsatzsteuererklärungen (Vordruckmuster 2603) mit allen Steuerquittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Zeile 22

Zur Anrechnung der nach § 18 Abs. 12 UStG entrichteten Sicherheitsleistungen sind die von den Zolldienststellen ausgehändigten Durchschriften der Anordnungen von Sicherheitsleistungen (Vordruckmuster 2605) mit allen Quittungen beizufügen. Der Unternehmer hat alle Personenbeförderungsleistungen, die nach § 3b Abs. 1 UStG im Inland bewirkt werden, in Abschnitt C des Hauptvordrucks (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 25

Lieferungen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet unterliegen nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Inland, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 Die Liefergegenstände wurden vom liefernden Unternehmer befördert oder versendet.

- Die Beförderung oder Versendung endet im Inland oder in den § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten.
- 3. Der Abnehmer ist
 - a) eine Privatperson oder
 - ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen,
 - ein Kleinunternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nicht erhoben wird (§ 19 Abs. 1 UStG),
 - ein Land- und Forstwirt, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen, oder
 - eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder Gegenstände für den nichtunternehmerischen Bereich erwirbt, und hat weder die Erwerbsschwelle überschritten noch auf ihre Anwendung verzichtet (§ 3c Abs. 2 UStG).
- 4. Der Lieferer hat mit solchen Beförderungs- und Versendungsumsätzen im vergangenen Kalenderjahr die in Deutschland maßgebliche Lieferschwelle von 100 000 EUR (§ 3c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UStG) überschritten, er überschreitet im laufenden Kalenderjahr diese Lieferschwelle oder er optiert für die Besteuerung dieser Umsätze in Deutschland (§ 3c Abs. 4 UStG); die Option bindet den Unternehmer für zwei Kalenderjahre. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Lieferschwelle sind die Lieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren nicht einzubeziehen.
- 5. Bei den gelieferten Gegenständen handelt es sich nicht um neue Fahrzeuge (§ 3c Abs. 5 Satz 1 UStG).

Bei der Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist die Lieferschwelle nicht anzuwenden (§ 3c Abs. 5 Satz 2 UStG).

Zeilen 26 bis 29

Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und die auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen eines im **Drittlandsgebiet** ansässigen Unternehmers an Nichtunternehmer in Deutschland, der an dem besonderen Verfahren (§ 18 Abs. 4c und 4d UStG) teilnimmt, sind in den Zeilen 27 bis 29 einzutragen.

Anzugeben sind die Behörde des EU-Mitgliedstaates, bei der der Unternehmer für das besondere Verfahren registriert ist (Zeile 27), die Besteuerungszeiträume (Zeile 28), die Registriernummer und die Bemessungsgrundlage der Umsätze, die für Deutschland erklärt worden sind (Zeile 29).

Anleitung zur Umsatzsteuererklärung 2019

Abgabefrist: bis 31. Juli 2020

Abkürzungen:	AO	=	Abgabenordnung	UStAE	=	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
	BZSt	=	Bundeszentralamt für Steuern	UStDV	=	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
	GrEStG	=	Grunderwerbsteuergesetz	UStG	=	Umsatzsteuergesetz
	Kj.	=	Kalenderjahr	USt-IdNr.	=	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Diese Anleitung soll Sie informieren, wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen.

Die Anleitung kann allerdings nicht auf alle Fragen eingehen.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung zur Umsatzsteuererklärung des Vorjahres sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Abgabe der Umsatzsteuererklärung:

Die Umsatzsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln (§ 18 Abs. 3 Satz 1 UStG i. V. m. § 87a Abs. 6 Satz 1 AO).

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der Hauptvordruck USt 2 A und die Anlage UN. Die Anlage UN ist nur von Unternehmern zu übermitteln, die im Ausland ansässig sind; die Anleitung zum Ausfüllen dieses Vordrucks finden Sie auf Seite 2 der Anlage UN. Weitere Anlagen können in besonderen Fällen erforderlich sein, auf die in den Vordrucken hingewiesen wird.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie nach kostenloser Registrierung unter www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Unter www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt finden Sie Programme zur elektronischen Übermittlung. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten.

So werden die Vordrucke ausgefüllt:

Bitte tragen Sie aus erfassungstechnischen Gründen die Steuernummer auf jeder Vordruckseite (oben) ein.

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus, bei denen Sie Angaben zu erklären haben; nicht benötigte Felder lassen Sie bitte frei und sehen von Streichungen ab. Bitte berücksichtigen Sie **Entgeltserhöhungen** und **Entgeltsminderungen** bei den Bemessungsgrundlagen. Als Bemessungsgrundlagen sind die Entgelte für Umsätze sowie die Anzahlungen einzutragen. **Negative Beträge** sind durch ein Minuszeichen zu kennzeichnen. Sollte die vorgesehene Stellenanzahl der weißen Felder nicht ausreichen, ist eine Eintragung zwischen den weißen Feldern in Ausnahmefällen unschädlich. Reicht der vorgesehene Platz darüber hinaus nicht aus, verwenden Sie bitte für weitere Angaben ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen oder Einzelaufstellungen bei.

Tragen Sie bei den Bemessungsgrundlagen bitte nur Beträge in vollen Euro ein; bei den Steuer- und Kürzungsbeträgen ist dagegen stets auch die Eintragung von Centbeträgen erforderlich. Rechnen Sie Werte in fremder Währung in Euro um.

Die Steuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG - sog. Sollversteuerung). In diesem Fall ist in Zeile 22 eine "1" einzutragen. Unter den Voraussetzungen des § 20 UStG (sog. Istversteuerung) kann die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet werden. In diesem Fall ist in Zeile 22 eine "2" einzutragen. Bei der Berechnung nach vereinbarten und vereinnahmten Entgelten (§ 20 Abs. 1 Satz 2 UStG) ist in Zeile 22 eine "3" einzutragen.

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte in Zeile 27 eine "1" ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift "**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**" zu kennzeichnen ist. Wenn Sie der Steuererklärung lediglich ergänzende Aufstellungen oder Belege beifügen wollen, ist keine Eintragung erforderlich. Angaben zu Änderungen der persönlichen Daten (z.B. Bankverbindung) sind nicht in Zeile 27 einzutragen, sondern dem Finanzamt gesondert mitzuteilen. Für Verrechnungsanträge tragen Sie bitte in Zeile 25 eine "1" ein.

Die Umsatzsteuererklärung ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben, sofern sie nicht elektronisch übermittelt wird.

Hauptvordruck USt 2 A

Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Zeilen 31 bis 34

Angaben sind nur vorgesehen, wenn die Kleinunternehmer-Regelung des § 19 Abs. 1 UStG angewendet werden soll. Diese Regelung kann nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebieten ansässig sind.

Bei Kleinunternehmern wird die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kj. 17 500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. 50 000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kj. ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen und in Zeile 34 einzutragen; in Zeile 33 ist in diesem Fall eine "0" einzutragen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Gesamtumsatz voraussichtlich die Grenze von 17 500 EUR nicht übersteigen wird.

Der Kleinunternehmer ist grundsätzlich nicht berechtigt,

- die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) in Anspruch zu nehmen;
- auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG zu verzichten;
- in Rechnungen die Umsatzsteuer nach § 14 Abs. 4 UStG gesondert auszuweisen;
- Vorsteuern nach § 15 UStG abzuziehen. Dies gilt auch für Steuerbeträge, die der Unternehmer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und § 13b Abs. 5 UStG schuldet.

Die Sonderregelungen des § 19 Abs. 1 UStG gelten jedoch nicht für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65). Zum Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge wird auf die Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131 hingewiesen. Wegen der Erklärungspflichten zu innergemeinschaftlichen Erwerben, die für Kleinunternehmer in Betracht kommen, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 78 bis 86. Hinsichtlich der Umsätze, für die der Kleinunternehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zur Zeile 89.

Hinsichtlich der Steuerbeträge, die ein Kleinunternehmer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 99 bis 103.

Da der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 18 Abs. 3 UStG), sind auch vom Kleinunternehmer Eintragungen in den Zeilen 167 bis 169 vorzunehmen.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, Abschn. 19.2 UStAE. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zailan 36 his 45

Es sind die Umsätze und Anzahlungen einzutragen, für die die Umsatzsteuer entstanden ist. Bemessungsgrundlagen sind stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer), die in vollen Euro (ohne Centbeträge) anzugeben sind. Es sind auch Umsätze einzutragen, bei denen die sog. Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 5 UStG) anzuwenden ist. Die Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, sind nicht hier, sondern in den Zeilen 99 bis 103 einzutragen.

Die in den steuerpflichtigen Umsätzen enthaltenen Beförderungs- und Versendungslieferungen im Sinne des § 3c UStG in das übrige Gemeinschaftsgebiet sind zusätzlich in Zeile 109 einzutragen.

Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen sind, soweit sie in der Abgabe von Gegenständen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen Lieferungen und, soweit sie in der Abgabe oder Ausführung von sonstigen Leistungen bestehen, regelmäßig den entgeltlichen sonstigen Leistungen gleichgestellt. Sie umfassen auch unentgeltliche Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer.

Es sind auch die Lieferungen bei der Auslagerung von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager einzutragen, wenn dem liefernden Unternehmer die Auslagerung zuzurechnen ist. In allen anderen Fällen der Auslagerung - insbesondere wenn dem Abnehmer die Auslagerung zuzurechnen ist - sind die Umsätze in Zeile 89 einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 89).

Änderungen von Bemessungsgrundlagen (§ 17 UStG), insbesondere für Umsätze, die dem bis zum 31.12.2006 gültigen allgemeinen Steuersatz von 16% unterlegen haben, sind in Zeile 45 zu den Umsätzen einzutragen, die anderen Steuersätzen unterliegen. Sofern auf Grund besonderer Genehmigung die sog. Istversteuerung (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten) anzuwenden ist, gilt dies auch für im laufenden Jahr vereinnahmte Beträge zu in den Vorjahren ausgeführten Umsätzen.

Nach § 1 Abs. 1a UStG unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Solche Umsätze sind in der Zeile 114 zu erklären.

Zeilen 47 bis 53

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern, haben Folgendes zu beachten:

- Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. sind getrennt von den sonstigen Umsätzen aufzuzeichnen und die Entgelte in Zeile 48 einzutragen. Über diese Lieferungen sind **Zusammenfassende Meldungen** beim BZSt abzugeben (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65);
- die auf die jeweilige Bemessungsgrundlage der Zeile 49 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern. Für Umsätze nach dem 31.12.2006 beträgt die Steuer 8,3 % der Bemessungsgrundlage;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 51 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge vermindert worden;
- die auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen der Zeile 52 anzuwendenden Durchschnittssätze sind um die Sätze für pauschalierte Vorsteuerbeträge zu vermindern;
- Eintragungen zu Zeile 53 sind von Land- und Forstwirten vorzunehmen, die ihre Einnahmen aufzuzeichnen haben.

Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG versteuern, haben ihre steuerpflichtigen Umsätze in den Zeilen 36 bis 45 einzutragen.

Sofern innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt werden, sind diese in den Zeilen 78 bis 86 zu erklären.

Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Zeilen 61 bis 65

Einzutragen sind innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG). Das gilt - ausgenommen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge - nicht für Kleinunternehmer, die § 19 Abs. 1 UStG anwenden. Über die in Zeile 63 einzutragenden Umsätze sind **Zusammenfassende Meldungen** an das BZSt zu übermitteln.

Die innergemeinschaftlichen Lieferungen **neuer Fahrzeuge** (§ 1b UStG) sind auch bei Lieferungen an Abnehmer **ohne** USt-IdNr. steuerfrei. Solche Lieferungen sind gesondert in Zeile 64 anzugeben.

In Zeile 65 sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer und Unternehmer außerhalb ihres Unternehmens anzugeben (§ 2a UStG). Zum Vorsteuerabzug vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Über die in Zeile 64 und 65 einzutragenden Umsätze ist für jede innergemeinschaftliche Lieferung eines neuen Fahrzeugs eine **Meldung nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung** an das BZSt zu übermitteln

Nähere Informationen zu den vorgenannten Verfahren erhalten Sie beim BZSt (Dienstsitz Saarlouis, 66738 Saarlouis, Tel. 0228 / 406-0, www.bzst.de).

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Zeilen 78 bis 86

Innergemeinschaftliche Erwerbe sind in dem Besteuerungszeitraum zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Besteuerungszeitraum, in dem der Monat endet, der auf den Erwerb folgt.

Bei einem **neuen Fahrzeug** liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Wird das neue Fahrzeug von einem Lieferer ohne UStldNr. erworben (insbesondere von einer "Privatperson"), ist der Erwerb in der Zeile 85 zu erklären. Dagegen ist der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine Privatperson oder einen Unternehmer, der das neue Fahrzeug für seinen privaten Bereich erworben hat, ausschließlich mit Vordruck USt 1 B anzumelden (Fahrzeugeinzelbesteuerung).

Steuerschuldner bei Auslagerung (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)

Zeile 89

Einzutragen sind die Lieferungen, die Auslagerungen von Gegenständen aus einem Umsatzsteuerlager vorangegangen sind. Die Umsatzsteuer für diese Umsätze schuldet der Unternehmer, dem die Auslagerung zuzurechnen ist (Auslagerer); ggf. der Lagerhalter als Gesamtschuldner. Nicht einzutragen sind hier Lieferungen, die dem liefernden Unternehmer zuzurechnen sind, wenn die Auslagerung im Zusammenhang mit diesen Lieferungen steht. Diese Umsätze sind in Abschn. C (Zeilen 38, 41 bzw. 45) einzutragen (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45).

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)

Zeilen 91 bis 97

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften hat der erste Abnehmer Zeile 92 auszufüllen, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Einzutragen ist die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die in dieser Zeile einzutragenden Umsätze sind auch in der **Zusammenfassenden Meldung** anzugeben, die beim BZSt einzureichen ist (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65).

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist in den Zeilen 94 bis 97 einzutragen. Zum Vorsteuerabzug für diese Lieferung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)

Zeilen 99 bis 103

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des § 13b Abs. 6 UStG sind folgende im Inland steuerpflichtige Umsätze einzutragen, für die Unternehmer oder juristische Personen die Steuer als Leistungsempfänger schulden:

- Sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (Zeile 100);
- unter das GrEStG fallende Umsätze, insbesondere Lieferungen von Grundstücken, für die der leistende Unternehmer nach § 9 Abs. 3 UStG zur Steuerpflicht optiert hat (Zeile 101);
- Werklieferungen und die nicht in Zeile 100 einzutragenden sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Zeile 102);
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens (Zeile 102);
- Bauleistungen, einschließlich Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Bauleistungen erbringt (Zeile 102);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder von Elektrizität sowie von Wärme oder Kälte durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG (Zeile 102);
- Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, wenn der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Gas im Sinne des § 3g UStG ist (Zeile 102);
- Lieferungen von Elektrizität eines im Inland ansässigen Unternehmers, wenn der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind; nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen (Zeile 102);
- Übertragung der in § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG bezeichneten sog. CO₂-Emissionszertifikate (Zeile 102);
- Lieferungen der in der Anlage 3 zum UStG aufgeführten Gegenstände, insbesondere Altmetalle und Schrott (Zeile 102);
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst solche Leistungen erbringt (Zeile 102);
- Lieferungen von Gold in der in § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG bezeichneten Art (Zeile 102);
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 102);
- Lieferungen der in der Anlage 4 zum UStG aufgeführten Metalle, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist und die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5 000 EUR beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (Zeile 102).

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze tätigen, schulden die Steuer.

Zum Vorsteuerabzug für die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 121 bis 131.

Die Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet, sind in Zeile 107 (vgl. Erläuterungen zu Zeile 107) einzutragen.

Ergänzende Angaben zu Umsätzen

Zeile 106

Es sind die in Abschn. C berücksichtigten Umsätze anzugeben, für die zulässigerweise nach § 9 UStG auf die Steuerbefreiung verzichtet worden ist.

Zeile 107

Einzutragen sind die im Inland ausgeführten steuerpflichtigen Umsätze nach § 13b Abs. 1 und 2 UStG des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet. Die hier einzutragenden Umsätze sind nicht in Abschn. C anzugeben.

Zeilen 108 bis 110

Einzutragen sind Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet, die nach § 3c UStG der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen, wenn u. a. der Gesamtwert der Lieferungen an diese Abnehmer im Kj. die in dem jeweiligen Mitgliedstaat maßgebende Lieferschwelle überschreitet oder der Unternehmer auf die Anwendung dieser Lieferschwelle verzichtet hat. Trifft dies nicht zu, sind diese Lieferungen in Abschn. C enthalten und gesondert in Zeile 109 einzutragen. Beförderungs- und Versendungslieferungen nach § 3c UStG, die in anderen EU-Mitgliedstaaten versteuert werden, sind ausschließlich in Zeile 110 und nicht in Zeile 116 anzugeben.

Zeilen 111 bis 113

Eintragungen zu den Zeilen 112 und 113 sind nur unter folgenden Voraussetzungen vorzunehmen:

- der leistende Unternehmer hat seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes, einer Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in nur einem Mitgliedstaat und
- der Gesamtbetrag der Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen hat den Betrag von 10 000 EUR im vorangegangenen Kj. nicht überschritten.

Die Entgelte der an im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachten sonstigen Leistungen sind bis zum Gesamtbetrag von 10 000 EUR in Zeile 112 einzutragen und zusätzlich in Abschnitt B oder C zu erklären. Im Falle des Verzichts auf das Recht der Besteuerung dieser Umsätze im Inland nach § 3a Abs. 5 Satz 4 UStG sind diese Umsätze in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern und bis zum Gesamtbetrag von 10 000 EUR in Zeile 113 zu erfassen. Ein in **diesem Kj.** den Betrag von 10 000 EUR ggf. überschreitender Betrag ist ab dem Umsatz, der zur Überschreitung geführt hat, jeweils in Zeile 116 einzutragen.

Wurde der Gesamtbetrag von 10 000 EUR im **vorangegangenen Kj.** überschritten, sind die Umsätze nicht in den Zeilen 112 und 113, sondern insgesamt in Zeile 116 zu erklären.

Zeile 114

Einzutragen sind die nach § 1 Abs. 1a UStG nicht steuerbaren Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen. Eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Abs. 1a UStG liegt vor, wenn die wesentlichen Grundlagen eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs an einen Unternehmer für dessen Unternehmen übertragen werden und der Erwerber die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fortsetzt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens oder eines gesondert geführten Betriebs ist hier eine "0" einzutragen. Dem Finanzamt ist gesondert eine Kopie des Vertrags über die Geschäftsveräußerung im Ganzen zu übersenden und der Name, die Anschrift sowie – falls bekannt – das zuständige Finanzamt und die Steuernummer des Erwerbers mitzuteilen.

Zeile 115

Einzutragen sind die nach § 3a Abs. 2 UStG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten sonstigen Leistungen, für die die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat von einem dort ansässigen Leistungsempfänger geschuldet wird. Über die in Zeile 115 einzutragenden sonstigen Leistungen sind Zusammenfassende Meldungen an das BZSt zu übermitteln (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 61 bis 65).

Zeile 116

Übrige nicht steuerbare Umsätze sind alle anderen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nicht im Inland erbracht werden und die steuerbar wären, wenn sie im Inland ausgeführt worden wären. Hierzu gehören auch Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausführt; ausgenommen sind die Umsätze des § 3a Abs. 5 Sätze 3 und 4 UStG (vgl. Erläuterungen zu Zeilen 111 bis 113). Im Inland ausgeführte nicht steuerbare Umsätze (z. B. Innenumsätze zwischen Unternehmensteilen) sind nicht anzugeben. Dies gilt auch für die Umsätze, die in Zeilen 114 und 115 einzutragen sind.

Zeile 118

Eintragungen sind vorzunehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr, für die die Voraussetzungen für eine niedrigere Steuerfestsetzung oder einen (Teil-)Erlass vorliegen. Anzugeben sind nur die Entgelte, die auf den jeweiligen inländischen Streckenanteil entfallen.

Abziehbare Vorsteuerbeträge

Zeilen 121 bis 131

Abziehbar sind nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Zur Vergütung von ausländischen Vorsteuerbeträgen erhalten Sie Informationen beim BZSt (Dienstsitz Schwedt, Passower Chaussee 3b, 16303 Schwedt/Oder, www.bzst.de, Tel. 0228 / 406-1200).

Folgende Vorsteuerbeträge können unter den sonstigen Voraussetzungen des § 15 UStG berücksichtigt werden:

- Die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, sofern eine Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG vorliegt (Zeile 122);
- die in einer Kleinbetragsrechnung enthaltene Umsatzsteuer, sofern eine Rechnung nach § 33 UStDV vorliegt (Zeile 122);
- die Umsatzsteuer f
 ür im Inland nach § 3d Satz 1 UStG bewirkte innergemeinschaftliche Erwerbe (Zeile 123);
- die entstandene Einfuhrumsatzsteuer f
 ür Gegenst
 ände, die f
 ür das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingef
 ührt worden sind (Zeile 124);
- die Umsatzsteuer, die der Unternehmer schuldet, dem die Auslagerung aus einem Umsatzsteuerlager zuzurechnen ist; vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 36 bis 45 und zu Zeile 89 (Zeile 125);
- die Umsatzsteuer aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 und 2 UStG, die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 99 bis 103), wenn die Leistungen für sein Unternehmen ausgeführt worden sind (Zeile 126);
- nach Durchschnittssätzen (§ 23 UStG) ermittelte Beträge bei Unternehmern, deren Umsatz im Sinne des § 69 Abs. 2 UStDV in den einzelnen in der Anlage der UStDV bezeichneten Berufsund Gewerbezweigen im vorangegangenen Kj. 61 356 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 127);
- nach einem Durchschnittssatz (§ 23a UStG) ermittelte Beträge bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz, deren steuerpflichtiger Umsatz, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, im vorangegangenen Kj. 35 000 EUR nicht überstiegen hat und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (Zeile 128);
- die Umsatzsteuer, die auf die Anschaffung (Lieferung, Einfuhr oder innergemeinschaftlicher Erwerb) eines neuen Fahrzeugs durch einen Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a UStG oder einen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG entfällt (Zeile 129). Der Vorsteuerabzug ist nur bis zu dem Betrag zulässig, der für die nachfolgende innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre. Der Abzug ist erst mit der Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung des neuen Fahrzeugs (Eintragung in Zeile 65 bzw. bei Kleinunternehmern in Zeile 63, 64 oder 65) zulässig (§ 15 Abs. 4a UStG);

 bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 91 bis 97) die vom letzten Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuer (Zeile 130).

Vorsteuerbeträge, die auf Entgeltserhöhungen und Entgeltsminderungen entfallen, sowie herabgesetzte, erlassene oder erstattete Einfuhrumsatzsteuer sind zu berücksichtigen.

Ein Vorsteuerabzug für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt, ist generell nicht möglich (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung eines einheitlichen Gegenstands, der sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt wird, vgl. Abschn. 15.2c Abs. 2 und Abschn. 15.6a UStAE.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a UStG)

Zeilen 132 bis 150

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut oder bei einer sonstigen Leistung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen. Dies gilt auch für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei einer Änderung der Verhältnisse sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grundstücke einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, und Gebäude auf fremden Grund und Boden sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen mit einem Berichtigungszeitraum von zehn Jahren: Eintragung einer "1" in Zeile 137 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 147.
- Übrige sonstige Leistungen und Wirtschaftsgüter, die nicht nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden (z.B. Anlagevermögen) mit einem Berichtigungszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung: Eintragung einer "1" in Zeile 138 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 148.
- Wirtschaftsgüter, die nur einmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden sind: Eintragung einer "1" in Zeile 139 und Eintragung des Berichtigungsbetrags in Zeile 149.

Gesondert anzugeben - ggf. in einer Anlage - ist die Bezeichnung des Wirtschaftsguts (bei Grundstücken und Gebäuden deren Lage) bzw. der sonstigen Leistung. Die Berechnung der Vorsteuerberichtigungsbeträge ist zu erläutern.

Zu Vereinfachungen bei der Berichtigung des Vorsteuerabzugs vgl. \S 44 UStDV.

Beispiel 1

Der Unternehmer hat im Kj. 2016 ein Bürogebäude errichtet, das er ab 1.12.2016 zur Hälfte steuerpflichtig und zur Hälfte steuerfrei vermietet. Die auf die Herstellungskosten entfallende Vorsteuer von 60 000 EUR hat er in Höhe von 30 000 EUR abgezogen.

Ab Juli 2019 wird das gesamte Gebäude steuerpflichtig vermietet. Auf Grund der insgesamt steuerpflichtigen Vermietung kann der Unternehmer 1 500 EUR Vorsteuer für das Kj. 2019 nachträglich in Zeile 147 geltend machen. In Zeile 137 ist eine "1" einzutragen.

Berechnung: 60 000 EUR Vorsteuer : 120 Monate Berichtigungszeitraum = 500 EUR monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2016 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 250 EUR x 6 Monate (Juli bis Dezember 2019) = 1 500 EUR.

Beispiel 2

Der Unternehmer hat Anfang Oktober 2017 eine Maschine erworben, die er zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen und zur Hälfte zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, verwendet. Der Unternehmer zieht die hierauf entfallende Vorsteuer von 24 000 EUR in Höhe von 12 000 EUR ab.

Am 11.12.2019 veräußert der Unternehmer die Maschine steuerpflichtig. Dieser Verkauf führt zu einer einmaligen Berichtigung des Vorsteuerabzugs in Höhe von 6 800 EUR. Dieser Betrag ist in Zeile 148 als nachträglich abziehbare Vorsteuer einzutragen. Zusätzlich ist in Zeile 138 eine "1" einzutragen.

Berechnung: 24 000 EUR Vorsteuern: 60 Monate Berichtigungszeitraum = 400 EUR monatliche Berichtigung; bereits im Kj. 2017 abgezogen: 50 % = verbleibende Berichtigung somit 200 EUR x 34 Monate restlicher Berichtigungszeitraum (Dezember 2019 bis September 2022) = 6 800 EUR.

Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Zeile 164

Nach dem Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmer-Regelung sind Steuerbeträge, die auf den Zeitraum der Regelbesteuerung entfallen und aufgrund der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung entstanden sind, in der Zeile 164 einzutragen. Vorsteuerbeträge, für die die Voraussetzungen zum Abzug nach § 15 UStG erst im Zeitraum der Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung erfüllt sind, sind ebenfalls in der Zeile 164 einzutragen. Gleiches gilt für Berichtigungen nach § 17 UStG von Kleinunternehmern.

Zeilen 167 bis 169

Auf Grund der Umsatzsteuererklärung kann sich eine Abschlusszahlung ergeben. Diese Zahlung ist einen Monat nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Zur Berechnung der **Abschlusszahlung** bzw. des **Erstattungsanspruchs** auf Grund der Umsatzsteuererklärung ist die **verbleibende Umsatzsteuer** bzw. der **verbleibende Überschuss** um das Vorauszahlungs**soll** für das Kj. zu mindern.

Vorauszahlungssoll ist die Summe der angemeldeten bzw. festgesetzten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/Überschüsse aus dem Voranmeldungsverfahren einschließlich der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung. Ob die Vorauszahlungen bereits entrichtet sind oder ob das Finanzamt einen Überschuss bereits ausgezahlt hat, ist für das Vorauszahlungssoll ohne Bedeutung.

In den Fällen, in denen bereits eine Festsetzung der Umsatzsteuer für den Besteuerungszeitraum vorliegt, ist die bisher festgesetzte Umsatzsteuer als Vorauszahlungssoll einzutragen.

Ein Erstattungsanspruch wird nach Zustimmung (§ 168 AO) ohne gesonderten Antrag ausgezahlt, soweit der Betrag nicht mit Steuerschulden verrechnet wird. Wünscht der Unternehmer eine **Verrechnung** oder liegt eine **Abtretung** vor, ist in **Zeile 25** eine "1" einzutragen. Liegt dem Finanzamt bei Abtretungen die Abtretungsanzeige nach amtlichem Muster noch nicht vor, ist sie beizufügen oder nachzureichen.